106. Urteil vom 8. Mai 1897 in Sachen Dutschler gegen politische Gemeinde St. Gallen.

A. Durch Urteil vom 11./12. März 1897 hat das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen erkannt: Die klägerische Forderung ist im Betrage von 30,000 Fr., bezw. 28,850 Fr. (im Sinne der Erwägung II, Ziff. 2, litt. a in fine) nebst Zins zu 5 % ab 22. September 1894 geschützt; mit einer Wehrforderung ist der Kläger abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Antrag auf gänzliche Gutheißung der Klage. Die Beklagte hat folgende Anträge gestellt; 1. Es sei auf die Berufung mangels Kompetenz des Bundesgerichts nicht einzutreten; 2. für den Fall des Gintretens sei die eventuell von der Beklagten erklärte Anschlußberufung gutzuheißen, und das kantonsgerichtliche Urteil in der Weise abzuändern, daß dem Kläger lediglich 5000 Fr., resp. 3850 Fr. gemäß Ziff. II 2 a des genannten Urteils zugesprochen, die hweitere Forderung von 25,000 Fr. abgesprochen werde; 3. eventuell sei die Berufung als unbegründet abzuweisen.

In der heutigen Hauptverhandlung erneuern die Parteianwälte ihre schriftlich gestellten Anträge.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Der Kläger hatte im Jahre 1876 die Besthung zur Stadtssäge am Steinachbach bei Lämmlisbrunnen, St. Gallen, käuslich erworben. Am 1. November 1891 beschloß die Bürgerversammslung der politischen Gemeinde St. Gallen die Überwölbung der Steinach vom Speiserthor bis zur Stadtgrenze, und die Korrektion der Lämmlisbrunn=Norschacher= und Steinachbachstraße mit den Anschlüssen an dieselben. Durch dieses Korrektionswerk wurde sowohl die Leitung der Wasserkraft zur Säge, als die Besitzung des Klägers selbst betroffen. Bom klägerischen Grund und Boden wurde zwar für das Unternehmen nichts in Anspruch genommen, und es fand denn auch das Expropriationsversahren gegenüber dem Kläger nicht statt; allein die Korrektion veranlaßte wesentsliche Änderungen in der Anlage der Wasserseitung der klägerischen

Besitzung; sie hatte eine teilweise Verlegung des Steinbachbettes, speziell auch bei der Sage, die Überwölbung des Baches und eine Anlage ber Lämmlisbrunnstraße in Höhe und Richtung zur Folge. burch welche bas klägerische Etablissement seine begueme Rufahrt verlor, da die frühere tiefer gelegene Strafe und die Sagebrücke eingingen. Am 22, September 1894 machte der Rläger beim Bezirksgericht St. Gallen gegen die Beklagte eine Entschädigungs: forderung von 100,000 Fr. geltend; er behauptete, durch diese Rorrektion sei er in seinen Rechten als Eigentümer der Liegen= schaft zur Stadtsäge verlett worden, und berief sich in rechtlicher Beziehung auf die Art. 112, 115 und 50 ff. D.=R., sowie auf das fantonale Dienftbarkeitengesetz. Das Kantonsgericht von St. Gallen hat die Rlage, soweit sie sich auf die citierten Bestimmungen bes eidgnössischen D.=R. stütte, als unbegründet erklärt, dagegen auf Grund bes fantonalen Dienstbarkeitengesetzes in bem aus Fakt. A oben ersichtlichen Umfange gutgeheißen. Die Erwägungen dieses Urteils gehen im wesentlichen bahin: Der Kläger berufe sich mit Unrecht auf die Art. 112 und 115 D.=R.; denn diese Artikel, wie überhaupt die Bestimmungen des zweiten Titels des schweize= rischen Obligationenrechts setzen das Vorhandensein und den Be= ftand eines Vertragsverhältnisses voraus, wonach die Verbindlich= feit darin bestehe, entweder etwas zu thun oder nicht zu thun. Dag nun ber Rläger mit ber Beflagten in einem folden Ber= tragsverhältnisse stehe, sei weber behauptet noch erwiesen. Auch von der Anwendung der Art. 50 ff. D.=R. konne keine Rede fein, indem hier eine, sei es fahrlässig oder absichtlich begangene, wider= rechtliche Schädigung des Klägers durch die Beklagte nicht vorliege. Auch im Kanton St. Gallen gelte ber allgemein anerkannte Grundfat, daß Staat und Gemeinden ein Recht auf Erftellung, Berlegung und Abanderung von Strafenzugen, welche im Interesse der Allgemeinheit liegen, besitzen. Dieser Grundsatz habe in verschiedenen kantonalen Gesetzen positiven Ausbruck gefunden. Daraus folge, daß die Durchführung der von der Bürgerversamm= lung der politischen Gemeinde St. Gallen am 1. November 1891 beschlossenen Steinachkorrektion an sich keine unerlaubte Handlung gewesen sei, und daber eine widerrechtliche Schädigung bes Rlagers, welche aus derfelben entstanden sein solle, zum voraus nicht in Frage kommen konne, es sei benn eine folche, die sich aus ben

Bestimmungen bes Nachbar= oder Dienstbarkeitenrechts ergeben wurde, wofür aber die Bestimmungen des letztern, nicht die= jenigen des Obligationenrechts maßgebend seien. Da nun unbeftrittenermaßen die Beklagte für die Steinachkorrektion klägerisches Brivateigentum nicht in Anspruch genommen habe, konne es sich nur darum handeln, ob ein dem Kläger aus der Durchführung ber Korrektion erwachsener Schaben unter bem Gesichtspunkte bes Art. 12 und Art. 26 bes kantonalen Dienstharkeitsrechts durch die Beklagte autzumachen sei. Diese Frage sei zu bejahen, benn es liege nicht im Streite, daß zur flägerischen Liegenschaft feit alter Zeit eine Wasserkraft gehöre, welche bei der Halderschen Mähle über die Steinach und von da in einer dem Kläger zugehörenden und von ihm zu unterhaltenden Leitung, teils auf öffentlichem (beklagtischem) Grund und Boden, teils auf Privatbesitz nach ber flägerischen Sage und Teigwaarenfabrik geführt werde und unun= terbrochen und ungestört benutzt worden sei. Es sei banach im Sinne des Art. 20 des kantonalen Dienstharkeitsgesetzes der Erwerb einer Grunddienstbarkeit an der Basserfraft durch den Rläger ausgewiesen, welche Servitut speziell hinsichtlich der Wuhr bei der Speisethorbrude am 23. Marg 1848 von ber Beklagten über= nommen worden fei. Daraus ergebe fich, daß die Beklagt-Sinne des Art. 26 des Dienstbarkeitsgesepes bem Rläger für ben Schaden verantwortlich fei, den berfelbe durch die Beeinträchtigung seiner Wafferleitungsrechte in Folge ber Steinachkorrektion erlitten habe. Außerdem habe der Kläger gemäß Urt. 12 bes Dienstbar= keitengesetzes Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihm burch die Rorrektion der Lämmlisbrunnftrage erwachsen sei.

2. Die von der Beklagten in erster Linie erhobene Einwendung, daß das Bundesgericht nicht kompetent sei, auf die Berusung einzutreten, ist unbegründet. Der Kläger hat seine Entschädigungsforderung auf die Art. 112 und 115, sowie auf Art. 50 ff. O.-R. gestützt, also einen Anspruch des eidgenössischen Rechtes geltend gemacht. Ebenso ist der gesetzliche Streitwert offenbar gegeben. Das Bundesgericht ist daher gemäß Art. 56 und 59 O.-G. zur Beurteilung der vorliegenden Berusung kompetent, insoweit es sich fragt, ob der Klageanspruch aus dem eidgenössischen Rechte begrünzdet sei, während sich dagegen allerdings der Entscheid der Vorinstanz seiner Nachprüfung insoweit entzieht, als derselbe auf der

Anwendung des kantonalen Rechtes beruht. Soweit sich also der Kläger zur Begründung seiner Klage neben den Bestimmungen des eidg. Obl.=Nechts auf das kantonale Necht berusen hat, oder Fragen des kantonalen Rechts für die Entscheidung des aus dem eidg. O.-R. abgeleiteten Entschädigungsanspruchs präjudiziell sind, ist der Entscheid der Borinstanz für das Bundesgericht verbindlich.

3. Indem der Kläger seine Schadenersatsforderung auf Art. 112 und 115 D.=K. stütt, macht er geltend, daß in der von der Beklagten durchgeführten Korrektion ihm gegenüber eine Bertragsverletzung liege. Kun hat er aber, wie die Borinstanz ausdrücklich sektstellt, nicht einmal behauptet, daß seit dem 1. Januar 1883, d. h. seit dem Inkrafttreten des schw. Obl.=Rechts, zwischen ihm und der Beklagten ein Vertrag abgeschlossen worden sei, kraft dessen der Beklagten ihm gegenüber rücksichtlich der Korrektion der Steinach und der anstoßenden Straßen gewisse Verpflichtungen erwachsen wären. Auf Rechtsverhältnisse aber, die vor senem Datum begründet worden waren, sinden die Vestimmungen des eidg. Obl.=Rechts laut Art. 882 dieses Gesetzes keine Anwendung. Aus den angerusenen Art. 112 und 115 O.=K. kann daher ein Entschädigungsanspruch des Klägers nicht hergeleitet werden.

4. Die Erhebung einer Rlage aus Art. 50 D.-R. hat gur Boraussekung, daß die Beklagte ben Kläger widerrechtlich, fei es absichtlich ober fahrlässig geschädigt habe. In erster Linie muß also vorliegen, daß die von der Beklagten durchgeführte Korrektion gegenüber dem Kläger objektiv eine widerrechtliche Sandlung in fich schließe. Run hat die Vorinstanz allerdings erklärt, daß ber Kläger durch jene Korrektion einen Eingriff in seine Brivatrechtssphäre erlitten habe, indem fie auf Grund des kantonalen Dienstbarkeiten= gesetzes eine Verletzung von Grunddienstbarkeits. und Nachbar= rechten bes Klägers annahm, und an diese Entscheidung ist das Bundesgericht, da es sich dabei um die Anwendung des kantonalen Rechts handelt, gebunden. Allein damit ist die Frage noch nicht entschieden, ob die Beklagte in der Durchführung ber Kor= rektion widerrechtlich gehandelt habe. Es muß sich vielmehr weiter fragen, inwieweit die Beklagte verpflichtet gewesen sei, jene Privat= rechte bes Rlägers zu respektieren, bezw. ob ihr nicht das Recht zugestanden habe, trot den entgegenstehenden Privatrechten bes Rlägers die Korrektion durchzuführen; und nun stellt die Vor-

instang fest, daß der Beklagten auf Grund des kanionalen öffentlichen Rechts in der That die Besugnis zur Durchführung ber= artiger Korrektionen unter Inanspruchnahme von Privatrechten britter zustehe. Ist dies aber der wall, fo genügt die Thatsache, daß durch die Korrektion in die Privatrechte des Klägers einge= griffen worden ift, nicht, um der Durchführung derselben den Charafter einer widerrechtlichen Handlung beizulegen. Bon einer Widerrechtlichkeit könnte vielmehr nur gesprochen werden, sofern die Beklagte sich dabei nicht innerhalb der durch das öffentliche Recht gezogenen Schranken gehalten, z. B. eine etwa erforderliche obrigkeitliche Bewilligung nicht eingeholt hatte, oder sich bei der Ausführung Schädigungen bes Rlägers hatte zu schulden tommen laffen, die unter Unwendung ber erforderlichen Sorgfalt hatten vermieden werden können. Nach dieser Richtung hin ist jedoch gegen die Beklagte nichts vorgebracht worden. Der Kläger hat weder behauptet noch bewiesen, daß von der Beklagten bei der Korrektion unnötige Magnahmen getroffen worden seien, die eine schädigende Wirkung bezüglich der klägerischen Liegenschaft aus= übten, ober bag fie Magregeln unterlaffen habe, die zur Berhütung von Schaben geboten gewesen waren. Hieraus folgt, daß die Schädigungen, die ber Rläger durch die fragliche Korrektion erlitten hat, nicht auf eine widerrechtliche Handlung der Beklagten zurückzuführen sind, und es fann sich daher bessen Entschädigungs= anspruch nicht auf Art. 50 D.=R., sondern nur darauf grunden, baß nach dem maßgebenden kantonalen Recht berartige Eingriffe in die Privatrechtsverhältnisse britter nicht unbedingt, sondern nur gegen Schadloshaltung gestattet find. Inwieweit die Entschädigungs= forderung des Rlägers aus diesem letztern Gesichtspunkt begründet sei, hat die Vorinstanz auf Grund des ft. gallischen Dienstbarkeits= gesetzes untersucht, und zur Überprüfung bieses Entscheibes ift bas Bundesgericht, da es sich hier ausschlieflich um die Anwendung kantonalen Rechts handelt, nicht kompetent.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Berufung des Klägers sowohl als die Anschlußberufung der Beklagten werden als unbegründet abgewiesen und das Urteil des Kantonsgerichts des Kantons St. Gallen in allen Teilen bestätigt. 107. Urteil vom 14. Mai 1897 in Sachen Picard gegen Schweizerische Unionbank in St. Gallen.

A. Durch Urteil vom 2. März 1897 hat das Kantonsgericht bes Kantons St. Gallen erkannt: Die klägerische Forderung ist im Betrage von 35,680 Fr. 15 Cts. sammt Zinsen zu 5% ab 1. November 1896 geschützt.

B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte die Berufung an das Bundesgericht erklärt und den Antrag gestellt, es sei die kläsgerische Forderung auf den Betrag von 18,779 Fr. 60 Cts., Wert 31. Oktober 1896, eventuell auf eine andere geringere Summe als die gutgesprochene zu reduzieren. In der heutigen Hauptverhandlung erneuert der Anwalt des Beklagten diesen Anstrag. Der Anwalt der Klägerin beautragt Abweisung der Besrufung und Bestätigung des angesochtenen Urteils.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. S. M. Bernheim, Inhaber eines Konfektionsgeschäftes in Burich, fragte am 3. August 1891 die Klägerin an, ob und zu welchen Konditionen sie ihm gegen Bürgschaft ber Herren Marx Hernheim in Thiengen, (welcher nach dem angesochtenen Ur= teile der Onkel des S. M. Bernheim fein foll, zugleich aber nach den Akten auch der Schwiegervater bes Beklagten ift, ber seinerseits auch als Schwager des Hauptschuldners bezeichnet ift), S. H. Bernheim, Borfteber und Stadtrat in Thiengen (nach bem Urteil ber Bater des S. M. Bernheim) und Simon J. Bicard in Wangen (nach dem Urteil der Schwager bes S. M. Bernheim) einen Kontokorrentkredit von 25,000 Fr. bewilligen wurde, worauf die Klägerin ihm ihre Bedingungen mitteilte. C. M. Bernheim ließ bie brei genannten Bersonen als Burgen und Selbstzahler ben von ber Rlägerin ihm zugestellten gedruckten Bürgschein, sautend auf 25,000 Fr., unterzeichnen, und händigte benfelben der Klägerin ein. Im Frühjahr 1892 ftellte G. M. Bernheim bei der Klägerin das Gesuch um Erhöhung des Kre= bits auf 35,000 Fr., worauf die Klägerin am 18. Mai gleichen Jahres bemfelben schrieb: "Der Einfachheit und ber richtigen Form wegen übermachen wir Ihnen hiemit ein neues Burg-